



*Anlage 2)*

Stadt Ahrensburg		
DM/EURO		
Eing. -5. Feb. 2015		
	FB	

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichts- und  
Prüfungsbehörden

m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer Aufsicht  
unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 307 – 165.421  
Meine Nachricht vom: /

Meike Buhmann  
meike.buhmann@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3129  
Telefax: 0431 988 614-3129

*Grad*  
*Fin A*  
*[Signature]*

30. Januar 2015

## Gewährung von Fehlbetragszuweisungen für 2014 und Sonderbedarfzuweisungen 2015

### 1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 11, 12 und 13 FAG (bisher §§ 16, 16 a, 16 b und 17 FAG)

Gemäß dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473) stehen in den Jahren 2015 bis 2018 weiterhin jährlich

- 60 Mio. € für Konsolidierungshilfen für Kommunen mit besonderen Finanzproblemen gemäß § 11 FAG
- 30 Mio. € für Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 Absatz 3 FAG und
- 5 Mio. € für Sonderbedarfzuweisungen gemäß § 13 Absatz 2 und 4 FAG

zur Verfügung.

Mittel für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG stehen sowohl für die Konsolidierungskommunen als auch für Nicht-Konsolidierungskommunen zur Verfügung. Gemäß § 12 Absatz 5 FAG wird der Gesamtbetrag von 30 Mio. € je zur Hälfte auf diese beiden Gruppen von Kommunen aufgeteilt. Innerhalb der Gruppe der Konsolidierungskommunen wird der zur Verfügung stehende Betrag von 15 Mio. € nochmals je zur Hälfte aufgeteilt auf die Gruppe der kreisfreien Städte und auf die Gruppe der Kreise und kreisangehörigen Gemeinden (§ 11 Absatz 4 FAG).

*M*

Für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gelten die Regelungen nach den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds vom 3. Januar 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 60), geändert durch Erlass vom 24. April 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 368).

Aufgrund der hohen bis Ende 2013 aufgelaufenen Fehlbeträge war es auch im Jahr 2014 nicht möglich, die als bedarfsdeckungsfähig anerkannten Fehlbeträge bei den Nicht-Konsolidierungskommunen, die Anträge auf Fehlbetragszuweisungen beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten gestellt hatten, durch Fehlbetragszuweisungen vollständig abzudecken. Es ist davon auszugehen, dass auch in diesem Jahr mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ein vollständiger Defizitausgleich nicht möglich sein wird.

## 2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

### a) Antragsverfahren

Wie bisher müssen Anträge auf Fehlbetragszuweisungen nach Ziffer 2.4.2 Satz 2 und 6 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds am 15. Mai beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten vorliegen. Ich bitte daher die Kommunen, die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten unterstehen, mir die Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für 2014 bis **spätestens zum 15. Mai 2015** zuzuleiten.

Anträge von Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind **bis zum 1. Mai 2015 dem Kreis vorzulegen und von dort bis zum 15. Mai 2015 an mich** weiterzuleiten. Die Landrätin und Landräte bitte ich, mir - soweit dann noch nicht geschehen - neben diesen Anträgen die Haushalte des laufenden Haushaltsjahres 2015 beizufügen.

Ich weise die Konsolidierungskommunen darauf hin, dass Konsolidierungshilfen gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 FAG nur gewährt werden, wenn die jeweilige Kommune im selben Jahr für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten hat. Die Gewährung von Konsolidierungshilfe in 2015 setzt also voraus, dass eine Fehlbetragszuweisung für 2014 beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten beantragt und positiv beschieden worden ist.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist bei Städten und Gemeinden, dass sie für 2015 den Hebesatz für die Grundsteuer A auf mindestens 370 Prozent, den Hebesatz für die Grundsteuer B auf mindestens 390 Prozent und den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf mindestens 370 Prozent festgesetzt haben (Ziffer 2.2 Satz 6 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds).

Ich bitte die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden vor Weiterleitung der Anträge zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen und – sofern dies nicht der Fall sein sollte – die jeweiligen Städte und Gemeinden dahingehend zu beraten, dass bis zum 30. Juni 2015 eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2015 und damit eine Berücksichtigung der Anträge auf Fehlbetragszuweisung noch möglich ist.

Für die Berechnung der Fehlbetragszuweisungen wird bei den Kommunen, die 2014 ihre Haushaltswirtschaft noch nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt ha-

ben, der zum 31. Dezember 2014 aufgelaufene Fehlbetrag zugrunde gelegt (Ziffer 2.2 Satz 2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Dies bedeutet, dass bei den Kommunen, die einen 2013 entstandenen Fehlbetrag noch nicht vollständig 2014 abgedeckt haben, die nicht abgedeckten Teile des Fehlbetrags 2013 dem Jahresrechnungsbeitrag 2014 hinzugerechnet werden.

Hierzu bitte ich die Kommunen, die 2014 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung geführt haben, in ihren Anträgen neben dem Fehlbetrag lt. Jahresrechnung 2014 ergänzend aufzuführen, in welcher Höhe die Kommune selbst einen eventuellen Fehlbetrag aus 2013 noch nicht im Haushalt 2014 abgedeckt hat.

Bei den Kommunen, die 2014 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, werden für die Berechnung der Fehlbetragszuweisungen neben dem Jahresfehlbetrag 2014 auch das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung und ggf. doppische Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren unter Berücksichtigung evtl. Überschüsse mit einbezogen, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 2.3 Satz 1 bis 4 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds vorliegen.

Soweit eine Kommune, die im letzten Jahr eine Fehlbetragszuweisung für 2013 vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten erhalten hat, 2014 einen Jahresüberschuss erwirtschaften konnte, wäre anhand Ziffer 2.3 Satz 2 bis 4 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds zu prüfen, ob für nicht durch Fehlbetragszuweisungen abgedeckte Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt werden kann.

Dies dürfte regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Überschuss – ohne Berücksichtigung der 2014 gewährten Fehlbetragszuweisung – geringer ausgefallen ist als der im Vorjahr vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten für 2013 als bedarfsdeckungsfähig anerkannte noch nicht durch die Fehlbetragszuweisung abgedeckte Fehlbetrag bzw. Jahresfehlbetrag.

Der Schwellenwert für die Zuständigkeit des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegt weiterhin bei 80.000 Euro (Ziffern 2.4.2 Satz 2 und 2.4.3 der Richtlinien). Demnach entscheidet bei Anträgen von Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, der Kreis im Rahmen des Kreisfonds (§ 12 Absatz 4 FAG) über 2014 entstandene unabweisbare Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge bis zu 80.000 Euro.

#### Berechnung des strukturellen Fehl-/Jahresfehlbetrags zur Feststellung der Zuständigkeit

Bei den Gemeinden, die 2014 ihre Haushaltswirtschaft noch nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben, ist hierfür der unabweisbare strukturelle Fehlbetrag 2014 maßgeblich, der sich wie folgt errechnet:

- Fehlbetrag (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zzgl. erhaltene und als Einnahme verbuchte Fehlbetragszuweisung
- abzgl. von der Gemeinde abgedeckte Vorjahresfehlbeträge
- abzgl. Beträge, die 2014 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

Bei den Gemeinden, die 2014 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, errechnet sich der unabweisbare strukturelle Jahresfehlbetrag 2014 wie folgt:

- Jahresfehlbetrag (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zzgl. erhaltene und als Ertrag verbuchte Fehlbetragszuweisung
- abzgl. Beträge, die 2014 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

Soweit sich der Antrag auf Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge aus Vorjahren (vor 2014) bezieht, gilt Folgendes: Sind diese Beträge vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und konnten noch nicht vollständig durch Fehlbetragszuweisungen abgedeckt werden, bleibt das Ministerium für den noch nicht abgedeckten Betrag weiterhin zuständig.

#### **b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter**

##### Prüfungsbericht

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die Prüfung der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden möglichst zügig zu veranlassen und mir die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens zum 1. Oktober 2015** vorzulegen. Ich bitte dringend darum, diesen Termin einzuhalten, da erst nach Vorlage aller Prüfungsberichte über die Verteilung der Mittel des Bedarfsfonds entschieden werden kann.

##### Berechnung des unabweisbaren Fehlbetrags (kamerale Buchführung)

Bei Gemeinden, die 2014 ihre Haushaltswirtschaft noch nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Feststellung des aufgelaufenen Fehlbetrags 2014 die Angaben der Antrag stellenden Gemeinde bezüglich der Abdeckung eines eventuellen Fehlbetrags aus 2013 zu überprüfen und bei der Berechnung des unabweisbaren Fehlbetrags wie folgt zu verfahren:

- Fehlbetrag (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zzgl. evtl. noch nicht von der Kommune abgedeckter Vorjahresfehlbetrag aus 2013 (zur Berechnung des zum 31. Dezember 2014 aufgelaufenen Fehlbetrags)
- abzgl. Fehlbeträge aus Vorjahren, für die kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden ist
- abzgl. Fehlbeträge, für deren Abdeckung der Kreis gem. § 12 Absatz 4 FAG (bisher § 18 FAG) zuständig ist bzw. war
- abzgl. Beträge, die im Rahmen von Vorjahresprüfungen von mir nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und weiter vorzutragen sind
- abzgl. Beträge, die 2014 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

##### Berechnung des unabweisbaren Jahresfehlbetrags (doppelte Buchführung)

Bei Gemeinden, die 2014 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, bitte ich bei der Berechnung des für die Fehlbetragszuwei-

sung zu Grunde zu legenden unabweisbaren Jahresfehlbetrags 2014 einschließlich der Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt zu verfahren:

- Jahresfehlbetrag (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zzgl. vor Umstellung auf die doppelte Buchführung aufgelaufenes kamerales Defizit, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragsprüfung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten gezahlt worden ist
- zzgl. evtl. doppischer Jahresfehlbeträge aus Vorjahren, soweit diese im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und hierfür Fehlbetragszuweisungen vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten gezahlt worden sind
- abzgl. evtl. doppischer Überschüsse, soweit aus den Jahren vor Erwirtschaftung der Überschüsse ein aufgelaufenes kamerales Defizit oder doppische Jahresfehlbeträge nach dem zweiten und dritten Spiegelstrich zu berücksichtigen sind
- abzgl. Beträge, die 2014 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

#### Mindesthebesätze

Neben den Mindesthebesätzen im laufenden Jahr, deren Einhaltung Voraussetzung für eine Antragstellung ist, weise ich darauf hin, dass Abzüge bei der Berechnung des unabweisbaren Defizits vorzunehmen sind, wenn die Gemeinde in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in Höhe der Mindesthebesätze festgesetzt hatte.

Für das Haushaltsjahr 2014 lagen die Mindesthebesätze für die Grundsteuer A bei 360 Prozent, für die Grundsteuer B bei 380 Prozent und für die Gewerbesteuer bei 360 Prozent. Sowohl in § 12 FAG als auch in den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (Ziffer 1.2, Ziffer 2.2 Satz 1 und Ziffer 2.3 Satz 1) wird ausgeführt, dass mit einer Fehlbetragszuweisung nur der unabweisbare Fehlbetrag abgedeckt werden kann. Unabweisbar ist ein Fehlbetrag nur insoweit, als alle Maßnahmen zur Einnahmeerzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden.

#### Zukunftsprognose

Ferner weise ich darauf hin, dass eine Fehlbetragszuweisung nur dann gewährt werden kann, wenn die Kommune den unabweisbaren Fehlbetrag in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abdecken kann (Ziffer 2.2 Satz 5 und 2.3 Satz 7 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Ich bitte daher im Rahmen einer Zukunftsprognose zu überprüfen, ob die jeweilige Gemeinde den unabweisbaren Fehlbetrag durch eine Abdeckung im Verwaltungshaushalt bzw. durch doppische Überschüsse im Ergebnishaushalt in den Folgejahren selbst ausgleichen kann.

#### Weitere Hinweise

Für die Auswertung der Prüfungsberichte wäre es wieder sehr hilfreich, wenn die vorgenannten Berechnungen in einer tabellarischen Darstellung am Schluss der Prüfungsberichte aufgeführt werden könnten.

Insbesondere bitte ich auch um Überprüfung der Einhaltung der Hebesätze im laufenden Jahr und nicht nur im vorangegangenen.

Den Gemeindeprüfungsämtern empfehle ich, bei Konsolidierungskommunen die Prüfung zeitlich mit der Prüfung nach Ziffer 6 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfe vom 16. November 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1246), geändert mit Erlass vom 5. Dezember 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 918, ber. 2015 S. 74) zu verbinden.

**c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Fehlbetrags bei den Kommunen, die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten unterstehen**

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 FAG werden zwei Drittel der bis Ende des Jahres 2014 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie künftig der ab 2015 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.

**3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 Absatz 2 und 4 FAG**

Auch 2015 stehen wieder im begrenzten Umfang Mittel für allgemeine Sonderbedarfszuweisungen zur Verfügung. Sie sollen gemäß § 13 Absatz 2 FAG **vorrangig kreisangehörigen Gemeinden** gewährt werden, die im vergangenen Jahr Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG (bisher § 16 b FAG) erhalten haben.

In den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds wird unter Ziffer 3.1 ausgeführt, dass die Sonderbedarfszuweisungen vorrangig zur Finanzierung solcher Maßnahmen dienen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können.

Sonderbedarfszuweisungen sind nicht als Anschubfinanzierung gedacht. Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, die notwendigerweise auch ohne Sonderbedarfszuweisung durchgeführt werden.

Der Schwellenwert für die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten liegt bei 80.000 Euro (Ziffer 3.4.1 der Richtlinien).

Wie bisher können Sonderbedarfszuweisungen auch für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden (§ 13 Absatz 4 FAG).

Es ist beabsichtigt, die Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds im Laufe des Jahres 2015 neu zu fassen. Zum einen müssen die Paragraphen an das neue Finanzausgleichsgesetz angepasst werden, zum anderen ist beabsichtigt, Kriterien für die förmliche Antragstellung und für die zu fördernden Maßnahmen zu formulieren, um das Bewilligungsverfahren transparenter zu machen.

Wegen der unerwartet hohen Antragslage im vergangenen Jahr konnten die bis 2013 noch mögliche Förderhöchstsumme von 450.000 € und die maximale Förderquote von 90 % nicht mehr in allen Fällen gewährt werden. Daher soll ein Stichtag eingeführt werden, an dem entschieden wird, welche der vorliegenden Anträge in welcher Höhe bewilligt werden können. Wenn dann noch Mittel vorhanden sind, können weitere Anträge gestellt und bewilligt werden.

Der erste Stichtag für die Antragstellung wird für 2015 auf den **31. März 2015** festgelegt. Wenn sich das Verfahren bewährt, soll die Richtlinie diesbezüglich aktualisiert werden.

Des Weiteren werden Anträge für das jeweils folgende Jahr erst ab 1. Dezember des laufenden Jahres angenommen. Anträge für spätere Jahre sind nicht möglich.

Im Einzelnen wird auf die Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds vom 3. Januar 2013, geändert mit Erlass vom 24. April 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S 368), verwiesen. Sie stehen im Internet zur Verfügung ([www.kfa.schleswig-holstein.de](http://www.kfa.schleswig-holstein.de) → Das FAG 2014).

In der Ziffer 3.4.1 finden Sie einen Link auf das Antragsformular.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Nowotny

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Landesverbände  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Mathias Nowotny